

# RS Vwgh 2001/3/30 97/02/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §64 Abs1;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/02/0141

## Rechtssatz

Weder der Umstand, dass der Beschuldigte die Fahrt mit einem KFZ, ohne im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung der Gruppe "B" zu sein, auf Ersuchen des Zulassungsbesitzers unternommen hat, noch dass es sich um eine "kurze" Fahrt ohne konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gehandelt hat, stellt einen Milderungsgrund dar. Auch das "Wohlverhalten seit Begehung der Übertretung" ist nicht als mildernd werten (vgl. das E 26. Mai 1993, 92/03/0008).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände AllgemeinErschwerende und mildernde Umstände Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997020140.X03

## Im RIS seit

20.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>